Das Auto als Steuersparmodell – Wahrheit oder doch nur ein Mythos?



VPMED®

eigene Auto zu beteiligen? Früher oder später kommt bei fast jedem Mandanten die Frage auf, ob nicht durch die Anschaffung eines Autos über die Praxis die Steuerbelastung reduziert werden kann. Tatsächlich ist das Auto im Betriebsvermögen nicht immer eine sinnvolle Möglichkeit, die eigene Steuerbelastung zu reduzieren. Im Gegenteil: es kann sogar aus steuerlicher Sicht vorteilhafter sein, das Auto im Privatvermögen zu halten und die betriebliche Nutzung im Rahmen einer Nutzungseinlage steuerlich geltend zu machen.

In diesem Newsletter möchten wir Ihnen daher aufzeigen, für wen sich ein Auto im Betriebsvermögen lohnt, welche steuerlichen Folgen damit verbunden sind und welche Alternativen es hierzu gibt.

Wer kann ein Auto der Praxis zuordnen?

Das Steuerrecht unterscheidet zwischen Betriebs- und Privatvermögen. Gegenstände (steuerlicher Begriff: Wirtschaftsgüter), die Sie ausschließlich für Ihre Praxis nutzen, stellen Betriebsvermögen dar und sind zwingend der Praxis zuzuordnen. Die Kosten hierfür stellen Betriebsausgaben dar und mindern Ihre Steuerbelastung. Demgegenüber müssen Sie Wirtschaftsgüter, die Sie ausschließlich privat nutzen, dem Privatvermögen zuordnen. Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit diesen Wirtschaftsgütern entstehen, sind als Kosten der privaten Lebensführung grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig.

Autos werden häufig sowohl für die Praxis als auch privat genutzt. In diesem Fall hängt es von dem Anteil der betrieblichen Nutzung ab, ob Sie Ihr Auto der Praxis zuordnen können oder dem Privatvermögen zuordnen müssen. Bei einer betrieblichen Nutzung von unter 10 % ist das Auto zwingend dem Privatvermögen zuzuordnen. Bei einem betrieblichen Nutzungsanteil zwischen 10 % und 50 % können Sie das Auto wahlweise Ihrem Betriebs- oder Privatvermögen zuordnen. Bei einem betrieblichen Nutzungsanteil von mehr als 50 % müssen Sie das Auto dem Betriebsvermögen zuordnen.

Welche Kosten können Sie steuerlich berücksichtigen?

Grundsätzlich können alle Kosten, die mit dem Auto zusammenhängen, steuerlich berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere Abschreibungen, Zinsen im Zusammenhang mit Krediten zur Finanzierung des Fahrzeugs sowie laufende Betriebskosten wie Kraftstoff, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten oder bei einem Elektrofahrzeug auch die für das Aufladen entstandenen Stromkosten.

HINWEIS

UNTER ABSCHREIBUNGEN VERSTEHT
MAN DEN WERTVERZEHR ÜBER DIE
NUTZUNGSDAUER. DAS FINANZAMT
UNTERSTELLT BEI EINEM NEUEN AUTO
EINE GEWÖHNLICHE NUTZUNGSDAUER
VON 6 JAHREN. AUF DIESE ZEIT SIND
DIE ANSCHAFFUNGSKOSTEN FÜR DAS
AUTO ZU VERTEILEN. KAUFEN SIE ALSO
EIN FAHRZEUG FÜR 60.000 € KÖNNEN
SIE HIERVON JÄHRLICH 10.000€ ÜBER
DIE ABSCHREIBUNG STEUERLICH
GELTEND MACHEN. ZUSÄTZLICH KÖNNTEN SIE ZINSEN FÜR DIE FINANZIERUNG
STEUERLICH BERÜCKSICHTIGEN.

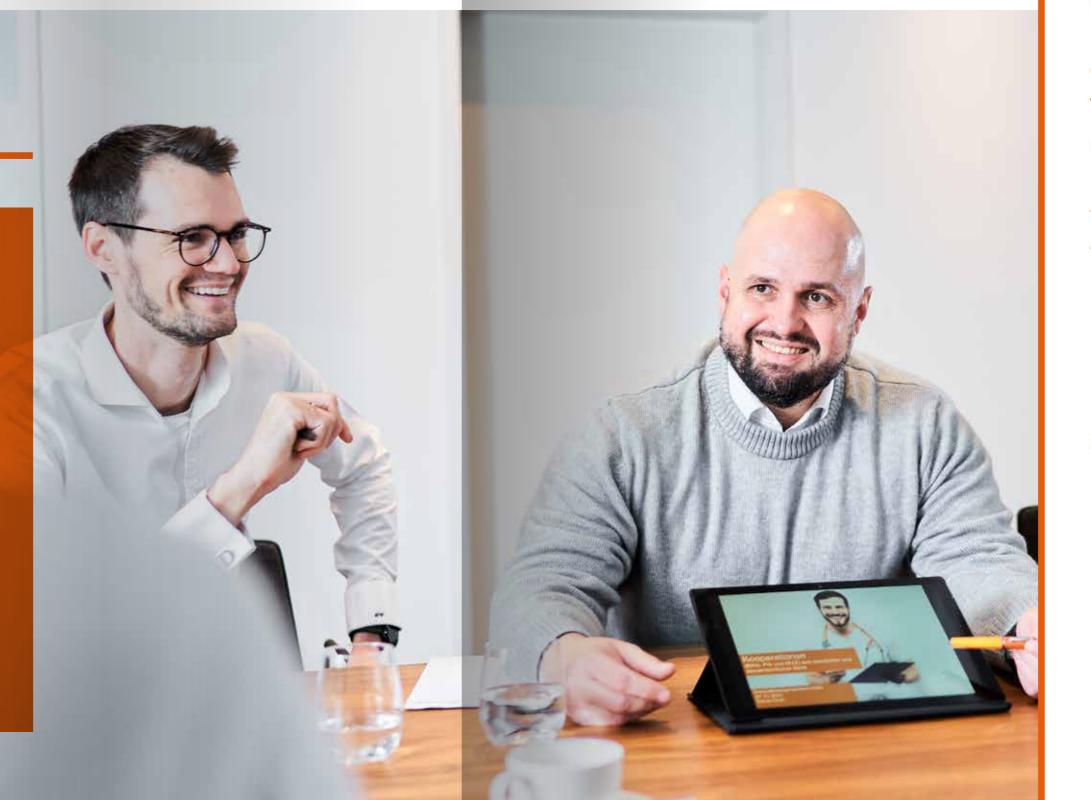
WENN SIE EIN FAHRZEUG LEASEN, SIND WERTVERZEHR UND ZINSEN BEREITS IN DEN LEASINGRATEN ENTHALTEN. IN DIESEM FALL KÖNNEN SIE ANSTELLE DER ABSCHREIBUNG UND DER ZINSEN DIE MONATLICHEN LEASINGRATEN STEUERLICH BERÜCKSICHTIGEN.

HINWEIS

DIE FAHRTEN ZWISCHEN WOHNORT UND PRAXIS WERDEN DEM BETRIEBLICHEN NUTZUNGSANTEIL ZUGERECHNET.

BEISPIEL

Mit Ihrem Auto fahren Sie jährlich 30.000 km. Hiervon entfallen 10.000 km auf Fahrten zwischen Ihrem Wohnort und der Praxis sowie weitere 8.000 km auf betriebliche Fahrten im Zusammenhang mit Ihrer Praxis (Fortbildungen, Außentermine und Besorgungsfahrten). Ihr betrieblicher Nutzungsanteil beträgt in diesem Fall 60 %. Sie müssen Ihr Fahrzeug daher zwingend dem Betriebsvermögen zuordnen. Zum Nachweis, wie das Auto genutzt wird, sieht das Finanzamt eine Aufzeichnungspflicht über die Nutzung für die ersten 3 Monate des Fahrzeugs vor.



Wo ist der Haken an der Sache?

Bis hierhin scheint das Auto im Betriebsvermögen das ideale Steuersparmodell zu sein. Leider sind die Ausgaben jedoch nur eine Seite der Medaille. Wenn Sie Ihr Auto auch für private Zwecke nutzen – und das ist ja der Regelfall, müssen Sie die private Nutzung versteuern. Bei einem betrieblichen Nutzungsanteil von mehr als 50 % kommen hierfür grundsätzlich die Fahrtenbuchmethode oder die pauschale 1 %-Regel in Betracht.

A) FAHRTENBUCH

Bei einem Fahrtenbuch notieren Sie für jede Fahrt das Datum, den Anfangskilometerstand, den Endkilometerstand, die gefahrenen Kilometer, den Zweck der Fahrt (soweit betrieblich) sowie ggf. bei Umwegen Angaben zu der Reiseroute. Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen die Aufzeichnungen in einem Fahrtenbuch inhaltlich so gestaltet sein, dass sie eine leichte und einwandfreie Überprüfung der Angaben ermöglichen. Dies beinhaltet auch, dass die Aufzeichnungen zeitnah und unveränderlich (nicht Excel!) geführt werden müssen. Anhand der Fahrten können Sie am Ende des Jahres das Verhältnis zwischen betrieblich und privat gefahrenen Kilometern ermitteln und die Kosten dann in diesem Verhältnis aufteilen. Der betriebliche Anteil der Kosten wird dann als Betriebsausgabe berücksichtigt, der private Anteil bleibt steuerlich unberücksichtigt.

SOWEIT DIE THEORIE. JETZT DIE PRAXIS:

Ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen, ist praktisch fast unmöglich. In Betriebsprüfungen erlebt man immer wieder, dass Fahrtenbücher aufgrund von formellen oder inhaltlichen Mängeln verworfen werden. Denn die Eintragungen im Fahrtenbuch lassen sich durch den Betriebsprüfer leicht überprüfen. Passen etwa Tankbelege oder Parkquittungen nicht zu der Eintragung im Fahrtenbuch wird das Fahrtenbuch verworfen. Auch wenn das Fahrtenbuch zu ordentlich und einheitlich (sozusagen "aus einem Guss" und idealerweise noch mit einem Stift) geführt wird, ist Ärger mit dem Betriebsprüfer vorprogrammiert. Denn ein nachgeschriebenes Fahrtenbuch erfüllt nicht das Kriterium der zeitnahen Aufzeichnung und kann daher verworfen werden.

Ein elektronisches Fahrtenbuch kann die Arbeit erleichtern, aber auch hier müssen einige Angaben manuell (und zeitnah!) ergänzt werden. Zudem bleibt die Unsicherheit, ob das Finanzamt das jeweilige System im Rahmen einer Betriebsprüfung anerkennt, da es keine vom Finanzamt geprüften Systeme gibt.

ZWISCHENFAZIT

EIN FAHRTENBUCH KANN INSBESONDERE BEI EINEM SEHR HOHEN BETRIEBLICHEN NUTZUNGSANTEIL SINNVOLL SEIN - SIE SOLLTEN ABER EHRLICH ZU SICH SELBST SEIN. ENTWEDER SIE FÜHREN DAS FAHRTENBUCH ORDNUNGSGEMÄSS UND UNMITTELBAR NACH JEDER FAHRT ODER SIE LASSEN ES UND ENTSCHEIDEN SICH STATTDESSEN FÜR DIE GGF. ETWAS UNGÜNSTIGERE 1 %-REGEL. DAFÜR HABEN SIE SICH VIEL ARBEIT GESPART UND EINEN RISIKOFAKTOR IN DER BETRIEBSPRÜFUNG WENIGER.

UNSER TIPP

ANGESICHTS DES ERHÖHTEN ARBEITSAUFWANDS FÜR DAS FÜHREN EINES ORDNUNGSGEMÄSSEN FAHRTENBUCHES UND DES RISIKOS, DASS ES DOCH AUF GRUND VON FORMMÄNGELN IM RAHMEN EINER ÜBERPRÜFUNG DURCH DAS FINANZAMT VERWORFEN WIRD, RATEN WIR EHER VON EINEM FAHRTENBUCH AB.

B) 1%-REGEL

Mit der sogenannten 1 %-Regel können private Fahrten vereinfacht und pauschaliert ermittelt werden, wenn der betriebliche Nutzungsanteil mindestens 50 % beträgt. Die Höhe der Pauschale ermittelt sich nach dem Bruttolistenpreis des Fahrzeuges und den gefahrenen Kilometern zur Praxis. Die private Nutzung ist mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat zzgl. einem Aufschlag von 0,03 % pro Entfernungskilometer und Monat für Fahrten zur Praxis zu bewerten.



BESONDERHEITEN BEI ELEKTRO- UND HYBRID-FAHRZEUGEN

Bei Hybrid-Fahrzeugen (sog. Plug-in-Hybrid, die bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die rein elektrische Reichweite und hinsichtlich des CO²-Ausstoßes erfüllen) wird der Bruttolistenneupreis halbiert und nur mit 0,5 % berücksichtigt. Wird ein Fahrtenbuch geführt, so werden die Abschreibungen oder die Leasingraten bei der Ermittlung des Privatanteils nur zur Hälfte angesetzt. Handelt es sich um

ein reines Elektrofahrzeug mit einem Bruttolistenneupreis von bis zu 70.000 € (bis zum 31.12.2023: 60.000 €), darf bei der Ermittlung des Privatanteils der Bruttolistenneupreis sogar geviertelt und nur mit 0,25 % erfasst werden. Beim Fahrtenbuch werden in diesem Falle entsprechend die Abschreibungen oder die Leasingraten bei der Ermittlung des Privatanteils nur zu einem Viertel angesetzt.

ACHTUNG:

Der Bruttolistenneupreis entspricht nicht dem Kaufpreis. Als Bruttolistenpreis versteht man den Kaufpreis inkl. Umsatzsteuer nach der Preisliste des Herstellers. Hierbei werden Rabatte, Aktionen etc. nicht berücksichtigt. Auch spielt es keine Rolle, ob Sie das Fahrzeug gebraucht gekauft haben und tatsächlich deutlich weniger gezahlt haben. Auch in diesem Fall wird die private Nutzung anhand des Bruttolistenneupreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung ermittelt.



Da jedoch die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnort und Praxis -egal welches Verkehrsmittel man benutzt- abzugsfähig sind, wird die o.g. zu versteuernde private Nutzung noch um die pauschalierten Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnort und Praxis gekürzt (in unserem Beispiel 0,30 € pro Entfernungskilometer für 230 Fahrten bei einer 5-Tage-Woche = 1.380 €).

In Höhe von 10.140 € (11.520 € abzgl. 1.380 €) sind die Kosten somit steuerlich nicht abziehbar! Möglicherweise bleibt nun von Ihrem erhofften Steuerspareffekt nicht mehr viel über. Eventuell liegen Ihre Kosten (z.B. aufgrund der Anschaffung eines gebrauchten Fahrzauge) sogar unter der pausehal

ten Fahrzeugs) sogar unter der pauschal ermittelten zu versteuernden Privatnutzung. Aber keine Sorge, zumindest die Fahrten zur Praxis bleiben grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Denn Sie sollen nicht schlechter gestellt werden als ein Arbeitnehmer. Daher müssen mindestens die pauschalierten Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnort und Praxis abzugsfähig bleiben (sog. Kostendeckelung).

Immerhin, aber ein Steuersparmodell haben Sie sich wahrscheinlich anders vorgestellt.

Übrigens: Ab dem 21. Entfernungskilometer kann bis zum 31.12.2026 sogar eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,38 € je km abgesetzt werden. Bei einer Entfernung von 25 km zwischen Wohnort und Praxis und angenommenen 230 Fahrten im Jahr also 1.817 € pro Jahr.

20 km x 230 Tage x 0,30 € = 1.380 €

zzgl. 5 km x 230 Tage x 0,38 € = 437 €

1.380 € + 437 € = 1.817 €

HINWEIS

NEBEN DER VERSTEUERUNG DER PRIVATEN NUTZUNG GIBT ES ZUMINDEST BEI DEM KAUF EINES AUTOS EINEN WEITEREN HAKEN. VERKAUFEN SIE DAS FAHRZEUG ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT MIT GEWINN, WEIL DIE ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEISPIELSWEISE BEREITS VOLLSTÄNDIG ÜBER DIE ABSCHREIBUNGEN GELTEND GEMACHT WURDEN, MÜSSEN SIE DEN GEWINN AUS DEM VERKAUF DES FAHRZEUGS VERSTEUERN. DAS GILT NICHT BEI LEASING ODER WENN SICH DAS AUTO GAR NICHT IN IHREM PRAXISVERMÖGEN, SONDERN IN IHREM PRIVATVERMÖGEN BEFINDET.

Porsche, Audi oder doch ein Smart – oder kann man durch den Kauf eines teuren Autos mehr Steuern sparen?

Häufig werden wir gefragt, ob es sich als Selbständiger nun wegen der Steuer lohnt, ein teureres Auto anzuschaffen. Ein Vergleich:

JAHRESBETRACHTUNG	PORSCHE 120.000,00€	AUDI A5 60.000,00 €	SMART 24.000,00 €	eAUTO 50.000,00 €
Abschreibung	20.000,00 €	10.000,00 €	4.000,00 €	8.333,33 €
laufende Kosten	8.000,00 €	5.000,00 €	3.000,00 €	2.000,00 €
Kosten gesamt	28.000,00 €	15.000,00 €	7.000,00 €	10.333,33 €
Private Nutzung bei 20 km Entfernung zur Praxis	21.660,00 €	10.140,00 €	3.228,00 €	1.020,00 €
Verbleibende Betriebsausgaben	6.340,00 €	4.860,00 €	3.772,00 €	9.313,33 €
in %	23%	32%	54%	90%
Steuerersparnis p.a. (Steuersatz 42%)	2.662,80 €	2.041,20 €	1.584,24 €	3.911,60 €
Kosten nach Steuern p.a.	25.337,20 €	12.958,80 €	5.415,76 €	6.421,73 €

ZWISCHENFAZIT

IN UNSEREM BEISPIEL FÄLLT DIE STEUERERSPARNIS BEI EINEM EAUTO (90%) AM HÖCHSTEN AUS. BEI DEN VERBRENNERN FÄLLT DIE ABSOLUTE STEUERERSPARNIS BEIM TEUERSTEN AUTO AM HÖCHSTEN AUS. ALLERDINGS IST DIE STEUERERSPARNIS TROTZ DEUTLICH HÖHERER KOSTEN NICHT MAL DOPPELT SO HOCH WIE BEIM GÜNSTIGEN FAHRZEUG.



UNSER TIPP

SIE SOLLTEN SICH MERKEN: EIN TEURES AUTO "SPART" ZWAR MEHR STEUERN, ABER DIE KOSTEN NACH STEUERN SIND IMMER HÖHER ALS BEI EINEM PREISWERTEN AUTO. KAUFEN SIE SICH ALSO DAS AUTO, DAS SIE SICH LEISTEN KÖNNEN UND WOLLEN. ERST NACH DIESER ENTSCHEIDUNG KÖNNEN WIR PRÜFEN, WELCHE METHODE FÜR SIE OPTIMAL IST.

Alternative zum Firmenwagen: Pkw im Privatvermögen

Nutzungseinlage:

Wenn Sie ihr Fahrzeug zu einem Anteil von 10 % – 50 % betrieblich nutzen, kann es steuerlich günstiger sein, das Auto im Privatvermögen zu belassen und die betrieblichen Kosten über eine Nutzungseinlage geltend zu machen. In diesem Fall nehmen Sie – nicht wie etwa bei der 1 %-Regel – eine Korrektur der privaten Nutzungsanteile vor, sondern berücksichtigen von vornherein lediglich die betrieblich gefahren Kilometer.

Pro Entfernungskilometer (= einfache Strecke) zwischen Wohnort und Praxis können Sie für jeden Arbeitstag 0,30 € ansetzen. Ab dem 21. Entfernungskilometer kann bis zum 31.12.2026 sogar eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,38 € je km abgesetzt werden. Für betriebliche Fahrten außerhalb der Fahrten zwischen Wohnort und Praxis können Sie pauschal 0,30 € pro gefahrenen Kilometer geltend machen. Sind Ihnen nachweislich höhere Aufwendungen pro gefahren Kilometer entstanden, können Sie diese geltend machen.

Ehegattenvorschaltmodell:

Eine weitere Alternative -insbesondere für Fälle einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50%-stellt das mittlerweile sogar durch das höchste deutsche Steuergericht (den Bundesfinanzhof) abgesegnete sog. "Ehegattenvorschaltmodell" dar. Hierbei erwirbt Ihr Ehegatte den Pkw und vermietet Ihnen diesen gegen ein Entgelt. Sprechen Sie uns bei Interesse hierauf bitte an, damit wir das Modell gemeinsam mit Ihnen rechtssicher gestalten können.

BEISPIEL

Nehmen wir nochmal den Porsche aus unserem vorherigen Beispiel mit einem Listenpreis von 120.000 € und jährlichen Kosten von 28.000 €. Die Entfernung zwischen Wohnort und Praxis soll wieder 20 km betragen. Sie sind im Jahr 2023 insgesamt 35.000 km gefahren, davon Wege zwischen Wohnort und Praxis 9.200 km und weitere 5.000 km für Ihre Praxis. Der betriebliche Nutzungsanteil beträgt 40,57 %, sodass Sie Ihr Fahrzeug dem Privatvermögen zuordnen können. Pro gefahrenem Kilometer sind Ihnen also Aufwendungen von 0,80 € entstanden (28.000 € / 35.000 km). In diesem Beispiel können Sie in Ihrer Steuererklärung Aufwendungen in Höhe von insgesamt 5.380 € geltend machen (1.380 € für Wege zwischen Wohnort und Praxis sowie weitere 4.000 € für die weiteren Fahrten (5.000 km x 0,80 €/km). Die Steuerersparnis beträgt in diesem Fall 2.260 € (bei einer angenommenen Steuer von 42 %) und ist sogar höher als in der oben dargestellten Variante, in der Sie das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zugeordnet haben.

ES BLEIBT FESTZUHALTEN...

- DIE STEUERLICHEN REGELUNGEN ZUM AUTO IM BETRIEBS-ODER PRAXISVERMÖGEN SIND KOMPLEX, GENERELLE AUSSAGEN SIND HÄUFIG UNZUTREFFEND.
- 2. EIN AUTO IST KEIN STEUERSPARMODELL: AUCH NACH STEUERN BLEIBEN TEURE AUTOS TEUER.
- 3. MACHEN SIE WEDER DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ANSCHAFFUNG EINES AUTOS NOCH DIE AUSWAHL IHRES AUTOS ALLEINE VON STEUERLICHEN GESICHTSPUNKTEN ABHÄNGIG, SONDERN ENTSCHEIDEN SIE SO WIE SIE SICH AUCH OHNE EINEN POTENZIELLEN STEUERVORTEIL ENTSCHIEDEN HÄTTEN.
- 4. ES IST NICHT IMMER SINNVOLL, DAS AUTO DEM BETRIEBS-VERMÖGEN ZUZUORDNEN. DIE STEUERLICH GÜNSTIGSTE BEHANDLUNG IST STETS EINE EINZELFALLENTSCHEIDUNG, DIE DER STEUERLICHEN PRÜFUNG BEDARF. SPRECHEN SIE UNS AN, WIR BERATEN SIE GERNE!

Impressum

HERAUSGEBER

VPMED Kuhnert, Vloet & Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bischofstraße 120, D-47809 Krefeld
Telefon: 0 21 51 / 85 39 0 • Telefax: 0 21 51 / 85 39 430
Internet: www.vpmed.de • E-Mail: info@vpmed.de
Partnerschaftsregister Essen PR 3788

USt-Id Nr.: DE286771785

LAYOUT

Heuseler Marketing Solutions www.heuseler.com

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief. Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an info@vpmed.de.

REDAKTION



Daniel Vloet Partner Steue

Partner, Steuerberater,
Diplom-Finanzwirt,
Fachberater für das
Gesundheitswesen (DStV e.V.),
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)



Anna Neuhäuser Bachelor of Arts (B.A.) Steverrecht Fachberate

Steuerrecht, Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.), Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)